



Nr.: 09/2016

# Sitzung Gemeinderat Schlehdorf

Sitzungstag:  
Donnerstag, 01. Dezember 2016

Sitzungsort:  
Schlehdorf

## Namen der Gemeinderatsmitglieder

<b>anwesend</b>	<b>entschuldigt</b>	<b>unentschuldigt</b>
Vorsitzender: Jocher Stefan 1. Bürgermeister		
Niederschriftführer: Herbsleb Gabriele		
Gemeinderatsmitglieder:	Baur Ulrich	
Düfel Hartmut, Dr.		
Eibl Justina		
Heinritzi Sabine		
Huber Leonhard		
Janetschko Josef		
Kammerlochner Anton		
Mest Werner		
Sam Georg		
Skrajewski Erich		
	Strobl Brigitte	
Wolf Michael		

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung Nr. 09/2016 um 19:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, Frau Seliger vom Tölzer Kurier als Vertreterin der Presse und einen Zuhörer.

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden stellt dieser die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

### Öffentlicher Teil

Vor Aufruf von TOP 1 wird die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Zur letzten Sitzungsniederschrift gibt es keine Anmerkungen.

#### 1. **Genehmigung der Sitzungsniederschriften der Gemeinderatssitzung Nr. 08/2016 vom 03.11.2016 – öffentlicher Teil –**

**Beschlossen wird:**

**11 : 0**

Die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung Nr. 08/2016 vom 03.11.2016 - öffentlicher Teil - wird anerkannt und genehmigt.

#### 2. **Katharina Poschenrieder und Anton Pongratz; Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Genehmigungsverfahren auf dem Grundstück Fl.Nr. 264/14, Schiffbauer Straße – Kenntnisnahme -**

Der Vorsitzende gibt den Bauplan zur Kenntnisnahme in Umlauf und berichtet, dass dieser dem Bebauungsplan entspricht.

**Beschlossen wird:**

**11 : 0**

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 264/14 zur Kenntnis. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 entspricht, ist die Einleitung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

#### 3. **Steuerpflicht der Gemeinden; Änderung des § 2b UStG, aktueller Sachstandsbericht und weiteres**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 am 24.09.2015 der neue § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), der für juristische Personen

des öffentlichen Rechts (und damit auch für die Gemeinden) gilt, vom Bundestag verabschiedet und mit Zustimmung des Bundesrates am 16.10.2015 beschlossen worden ist. Damit wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts neu geregelt. Das Besteuerungsprivileg der öffentlichen Hand in der Umsatzsteuer entfällt.

Nach der bislang geltenden Regelung sind juristische Personen (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als umsatzsteuerliche Unternehmer zu beurteilen (§ 2 Abs. 3 UStG). Nur die in diesen Betrieben ausgeführten Umsätze unterliegen damit der Umsatzsteuer. Folge ist beispielsweise, dass jPdöR sich auf die ertragssteuerliche Bagatellgrenze für BgA's (bislang 30.678 €) berufen können und auch hinsichtlich der Tätigkeiten aus der Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung) keine Umsatzsteuer schuldeten.

Mit der Neuregelung wird nun der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und die neue Vorschrift des § 2 b UStG ab 01.01.2017 angewandt. Nach dieser sind jPdöR (auch Gemeinden) nur dann nicht umsatzsteuerliche Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt (hoheitlicher Bereich) obliegen. Ein Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt damit stets der Umsatzsteuer. Selbst wenn die jPdöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt, wenn eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nicht mehr entscheidend ist, ob die jPdöR im Rahmen eines BgA's handelt.

Der § 2 b UStG enthält keine Definition, was unter größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verstehen ist. Es wird jedoch eine Negativabgrenzung vorgenommen. Nach einer nicht abschließenden Aufzählung liegt u. a. dann keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, wenn

- der von einer jPdöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird;
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte, Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.

Das ab **01.01.2017** geltende und anzuwendende neue Steuerrecht markiert eine erhebliche Zäsur bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, weshalb der Gesetzgeber eine großzügige Übergangsregelung für notwendig erachtet, um den Gemeinden einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Auf Antrag der Gemeinde kann beim zuständigen Finanzamt die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage (und damit des alten Steuerrechts) bis einschließlich **31.12.2020** beantragt werden, wobei die Erklärung bis **spätestens 31.12.2016** abgegeben sein muss. **Ein Wechsel zum neuen Recht innerhalb der Übergangsfrist (2017 bis 2020) ist immer mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres möglich.** Sowohl für die Ausübung der Option wie auch die Umstellung während der Übergangsfrist ist jeweils ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Welche Rechtsanwendung sich für die Gemeinde Schlehdorf als vorteilhaft darstellen würde, kann derzeit nicht beurteilt werden, da dies wesentlich von den zu realisierenden Projekten im Zeitraum 2017 bis 2020 und einem eventuell daraus resultierenden Vorsteuerabzug abhängig ist. Im Gegenzug wären die Einnahmen hieraus als Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Eine solche Untersuchung ist derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2 b UStG Unklarheit herrscht. Hier soll ein **Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist !!!**

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser Optionserklärung für die Gemeinden die bessere Lösung sein.

**Beschlossen wird:**

**11 : 0**

Hiermit erklärt die Gemeinde Schlehdorf, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

#### **4. Breitbandausbau; flächendeckender Glasfaser-Masterplan – Verfahren nach den Breitbandrichtlinien des Bundes**

Der Vorsitzende berichtet, dass neben dem Breitbandförderprogramm des Freistaates Bayern es auch ein Förderverfahren des Bundes gibt. Dieses ermöglicht für Beratungs-/Planungsleistungen eine Förderung von 100 % der Kosten bis maximal 50.000,00 Euro.

In Bayern nutzen dieses Programm viele Gemeinden bereits für die Erstellung eines flächendeckenden Glasfaser-Masterplans. Sinn dieses Masterplans ist eine Planung für die Mitverlegung von Leerrohren bei zukünftigen Baumaßnahmen.

**Beschlossen wird:**

**11 : 0**

Die Erstellung eines flächendeckenden Glasfaser-Masterplans für die Gemeinde Schlehdorf wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Bundesbreitbandförderprogramms einen Förderantrag für Beratungs- und Planungsleistungen einzureichen.

#### **5. Jahresrechnung 2015; Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Mitglieder des Gemeinderates den Rechenschaftsbericht für 2015 bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten haben und erläutert die Jahresrechnung 2015 wie folgt:

Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt:	1.760.514,18 Euro
Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt:	986.093,73 Euro
Überschuss des Verwaltungshaushalts:	251.192,35 Euro
Schuldenstand zum 31.12.2015:	494.186,00 Euro
Rücklagenstand zum 31.12.2015:	747.000,00 Euro

Deckungsgrad kostenrechnende Einrichtungen:	
Kindergarten:	45,1 %
Abwasserbeseitigung:	124,1 %
Bestattungseinrichtung:	93,5 %
Tourismus:	46,3 %
Wasserversorgung:	97,5 %

**Beschlossen wird:****11 : 0**

Der Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die örtliche Rechnungsprüfung durchzuführen.

**6. Bekanntgaben und Anfragen**

- Der Vorsitzende berichtet, dass mit Eingang 30.11.2016 von Herrn Jürgen und Frau Corinna Wagner ein Bauantrag zum Bau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 264/16 im Freistellungsverfahren eingereicht wurde. Der Vorsitzende gibt den Bauplan zur Kenntnisnahme in Umlauf und zeigt den entsprechenden Lageplan. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 entspricht, ist die Einleitung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bauantrag zur Kenntnis.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass am 01.12.2016 ein Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz–Wolfratshausen mit Erläuterungen zum Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung eingegangen ist. Der Vorsitzende schlägt vor, sich bei diesem Thema im neuen Jahr fachlich von einem externen Berater unterstützen zu lassen. Es ist auch zu überlegen, ob die Variante eines jährlich wiederkehrenden Beitrags gewählt wird, was allerdings mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist.
- Der Vorsitzende berichtet, dass das Auswahlverfahren zum Breitbandausbau abgeschlossen ist. Es sind zwei Angebote eingegangen, die momentan geprüft werden.
- Der Vorsitzende schlägt vor, auch 2017 wieder einen Beitrag in Höhe von 3000,00 Euro zur Musikförderung zu leisten und dies in der nächsten Ausgabe von „Schlehdorf aktuell“ zu veröffentlichen. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 09/2016 um 19:27 Uhr und dankt der Presse und dem Zuhörer für ihr Kommen.

Stefan Jocher  
1. Bürgermeister

Gabriele Herbsleb  
Niederschriftführer